

22. 10. 92

Sachgebiet 224

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ingrid Köppe und der Gruppe
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 12/2161 —**

**Stand der Auskunftsersuchen öffentlicher Stellen und zu Zwecken der Aufarbeitung
nach dem Stasi-Unterlagen-Gesetz**

Das Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG) normiert in den §§ 20 bis 25 die Verwendung von personenbezogenen Unterlagen durch öffentliche und nicht-öffentliche Stellen, in § 26 die Verwendung von Dienstanweisungen und Organisationsplänen, in den §§ 32 und 33 die Verwendung zu Zwecken der politischen und wissenschaftlichen Aufarbeitung. Weiterhin ermöglichen die §§ 27 und 28 dem Bundesbeauftragten Mitteilungen ohne Ersuchen an öffentliche und nicht-öffentliche Stellen.

Seit Geltung des StUG ist die große Zahl von Auskunftsersuchen seitens Betroffener und Dritter breit in der Öffentlichkeit dargestellt worden. Unbeachtet blieb bisher das Aufkommen an Auskunftsersuchen öffentlicher und nicht-öffentlicher Stellen – etwa politischer Parteien – und zu Zwecken der Aufarbeitung beziehungsweise der Bearbeitungsstand zu diesen Ersuchen in der Behörde des Bundesbeauftragten.

Hierbei interessieren vor allem Ersuchen um Auskunft, Einsicht oder Herausgabe von Originalen und Duplikaten beziehungsweise die Verwendung von Unterlagen mit personenbezogenen Informationen von Betroffenen und Dritten gemäß § 21 beziehungsweise ohne personenbezogene Informationen dieser Gruppen gemäß § 20.

Weiterhin sehen § 25 die ersatzlose Herausgabe spezifischer Unterlagen an den Bundesminister des Innern und § 37 die gesonderte Verwahrung spezifischer Unterlagen durch den Bundesbeauftragten vor.

Bei den folgenden Fragen interessieren die Angaben seit Inkrafttreten des StUG am 1. Januar 1992.

Vorbemerkung

Die Kleine Anfrage enthält 23 Fragen detaillierter Art, die in sich nochmals z. T. mehrfach unterteilt sind und nur vom Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (Bundesbeauftragter) beantwortet werden können.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers des Innern vom 20. Oktober 1992 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Die Behörde des Bundesbeauftragten befindet sich weiterhin im Aufbau und verzeichnet bis einschließlich September 1992 1,42 Millionen Anträge auf Akteneinsichten, Auskünfte und Überprüfungen, die teilweise auf die Aufklärung tragischer Einzelschicksale gerichtet sind und gemäß § 12 Abs. 3 StUG mit Priorität bearbeitet werden müssen. Zur Beantwortung der in der Kleinen Anfrage enthaltenen 23 Fragen wäre eine vorherige Auswertung und Erfassung der Anträge nach statistischen Merkmalen notwendig. Dadurch würde Arbeitszeit in erheblichem Umfang gebunden und von der eigentlichen, dringend gebotenen Sacharbeit abgezogen.

Die bisher veranlaßten statistischen Erhebungen beim Bundesbeauftragten lassen es derzeit nicht zu, die sehr detaillierten Fragen in der Kleinen Anfrage im einzelnen zu beantworten. In der Aufbauphase der Behörde war und ist es wichtiger, möglichst schnell die Anträge der Bürger sowie auf Überprüfung für den öffentlichen Dienst bearbeiten zu lassen. Dies vorausgeschickt werden die Fragen wie folgt beantwortet:

1. Wie viele Ersuchen welcher „zuständigen Stellen“ sind bisher nach § 20 Abs. 1 Nr. 5 gestellt worden?
Wie viele davon wurden jeweils in welcher Weise beschieden?
2. Wie viele Ersuchen welcher „zuständigen Stellen“ sind bisher nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 jeweils nach den Buchstaben a bis g gestellt worden?
Wie viele davon wurden jeweils in welcher Weise beschieden?
3. Wie viele Ersuchen welcher „zuständigen Stellen“ sind bisher nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 jeweils nach den Buchstaben a bis f gestellt worden?
Wie viele davon wurden jeweils in welcher Weise beschieden?
4. Wie viele Ersuchen welcher „zuständigen Stellen“ sind bisher nach § 20 Abs. 1 jeweils nach den Nummern 8, 9 und 10 gestellt worden?
Wie viele davon wurden jeweils in welcher Weise beschieden?
5. Wie viele Ersuchen welcher „zuständigen Stellen“ sind bisher nach § 21 Abs. 1 Nr. 5 gestellt worden?
Wie viele davon wurden jeweils in welcher Weise beschieden?
6. Wie viele Ersuchen welcher „zuständigen Stellen“ sind bisher nach § 21 Abs. 1 Nr. 5 jeweils nach den Buchstaben a bis g gestellt worden?
Wie viele davon wurden jeweils in welcher Weise beschieden?
7. Wie viele Ersuchen welcher „zuständigen Stellen“ sind bisher nach § 21 Abs. 1 Nr. 7 jeweils nach den Buchstaben a bis f gestellt worden?
Wie viele davon wurden jeweils in welcher Weise beschieden?
8. Wie viele Ersuchen welcher „zuständigen Stellen“ sind bisher nach § 22 gestellt worden?
Wie viele davon wurden jeweils in welcher Weise beschieden?
9. Welche Stellen wurden in den erfragten Fällen der §§ 21, 22 als „zuständige Stellen“ angesehen?
10. Wie viele Ersuchen welcher „zuständigen Stellen“ sind bisher nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 jeweils nach den Buchstaben a, b 1. bis 4, Spiegelstrich, c und d gestellt worden?
Wie viele davon wurden jeweils in welcher Weise beschieden?
11. Wie viele Ersuchen welcher „zuständigen Stellen“ sind bisher nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 gestellt worden?
Wie viele davon wurden jeweils in welcher Weise beschieden?
12. Wie viele Ersuchen welcher „zuständigen Stellen“ sind bisher nach § 23 Abs. 2 gestellt worden?
Wie viele davon wurden jeweils in welcher Weise beschieden?

13. In welcher Anzahl sind bisher Auskunftsersuchen, Einsichtsersuchen beziehungsweise Anforderungen auf Herausgabe nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 beziehungsweise Nr. 2 gestellt worden?
Wie viele davon wurden jeweils in welcher Weise beschieden?
14. In welcher Anzahl sind bisher jeweils Auskunftsersuchen, Einsichtsersuchen beziehungsweise Anforderungen auf Herausgabe nach § 25 Abs. 2 (jeweils Nummer 1 oder 2) gestellt worden
 - a) durch/für Nachrichtendienste des Bundes,
 - b) durch/für Nachrichtendienste der Länder,
 - c) durch/für Nachrichtendienste verbündeter Staaten?
Wie viele davon wurden jeweils in welcher Weise beschieden?
15. In wie vielen Fällen beziehungsweise bezüglich wie vieler Personen ist bisher die in § 25 Abs. 4 vorgesehene ersatzlose Herausgabe von Unterlagen durch den Bundesminister des Innern angeordnet worden?
16. Wie viele Ersuchen welcher „zuständigen Stellen“ sind bisher nach § 26 gestellt worden?
Wie viele davon wurden jeweils in welcher Weise beschieden?
17. In wie vielen Fällen hat der Bundesbeauftragte gemäß § 27 Abs. 1 jeweils bei den Nummern 1 bis 8 Mitteilungen ohne Ersuchen an öffentliche Stellen vorgenommen?
18. In wie vielen Fällen hat der Bundesbeauftragte gemäß § 27 Abs. 2 jeweils bei den Nummern 1 bis 4 Mitteilungen ohne Ersuchen an öffentliche Stellen vorgenommen?
19. In wie vielen Fällen hat der Bundesbeauftragte gemäß § 27 Abs. 3 Mitteilungen ohne Ersuchen an den Bundesminister des Innern vorgenommen?
20. In wie vielen Fällen hat der Bundesbeauftragte gemäß § 28 Abs. 1 jeweils nach den Nummern 1 bis 4 Mitteilungen ohne Ersuchen an nicht-öffentliche Stellen vorgenommen?
23. In wie vielen Fällen beziehungsweise bezüglich wie vieler Personen und auf wessen Antrag hin sind Unterlagen gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 3 c und d, Spiegelstriche 1 und 2 jeweils durch den Bundesbeauftragten in Sonderverwahrung genommen worden?

Der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik hat hierzu folgendes mitgeteilt:

Nach Inkrafttreten des Stasi-Unterlagen-Gesetzes ist, wie in der Vorbemerkung dargelegt, eine große Zahl von Anträgen auf Auskunft bzw. Einsicht eingereicht worden. Dies trifft zusammen mit den auch schon vor der Geltung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes durchgeführten Überprüfungen von Parlamentariern und Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes sowie mit den Rehabilitierungsanträgen Betroffener.

Es wird einige Zeit in Anspruch nehmen, diese in nur kurzer Zeit eingegangene Fülle von Anträgen in der gewünschten Weise statistisch auszuwerten. Vorrang hat zunächst die Gewinnung und Schulung des erforderlichen Personals. Dann müssen die Anträge schnellstmöglich in die Sachbearbeitung gebracht werden.

Unter den genannten Einschränkungen kann ich zur Zeit folgendes feststellen:

- Von allen Anträgen entfallen bisher nur vereinzelte Anschreiben auf die Aufklärung, Erfassung und Sicherung des Vermögens der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (§ 20 Abs. 1 Nr. 5, § 21 Abs. 1 Nr. 5 StUG).

Seit dem 1. Januar 1992 sind 960 203 Anträge eingegangen, die sich auf Akteneinsichten, Auskünfte und Überprüfungen bezogen. In 145 161 Fällen konnte bereits eine abschließende Auskunft erteilt werden. 1 162 Anträge mußten abschlägig beschieden werden. Insgesamt wurden 5 723 Akteneinsichten gewährt und 7 119 Justizakten an Gerichte und Staatsanwaltschaften herausgegeben. Die Gesamtzahl aller erledigten Fälle beläuft sich somit auf 159 165.

Die ganz überwiegende Menge der Überprüfungsanträge bezieht sich auf Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes, wobei mehr als 204 000 Ergebnisse bereits vorliegen und den zuständigen Stellen mitgeteilt worden sind.

Anträge auf Überprüfung von Abgeordneten und Angehörigen kommunaler Vertretungskörperschaften sind in erheblichem Umfang eingegangen. Während die Überprüfung der Abgeordneten der Landtage der neuen Bundesländer inzwischen abgeschlossen worden ist – soweit hierzu Anträge gestellt wurden –, dauert die Überprüfung der Mitglieder von Gemeinde- und Kreisparlamenten zum Teil noch an.

- Weiterhin liegt eine nicht unerhebliche Anzahl von Anfragen zu Trägern kirchlicher Ehrenämter vor.
- Soweit bisher ersichtlich, macht die Privatwirtschaft vom Recht auf Überprüfung von Mitarbeitern nur zögernd Gebrauch.
- Auch Anfragen in bezug auf Ordensangelegenheiten sind bisher selten.
- Parlamentarische Untersuchungsausschüsse haben sich bisher in den allgemein bekannten Fällen an die Behörde des Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen gewandt.
- Strafverfolgungsbehörden wurden in 7 119 Fällen Justizakten durch Übermittlung von Duplikaten oder auch durch zeitweilige Überlassung von Originalen herausgegeben.
- Mitteilungen ohne Ersuchen erfolgte nur in wenigen Fällen. Dies wird sich erst verstärken lassen, wenn die erforderliche Anzahl qualifizierter Mitarbeiter für eine systematische Sichtung und Auswertung der Akten zur Verfügung steht. Mit diesem Vorhaben wurde bereits begonnen, soweit sich im Zusammenhang mit der Durchführung von Akteneinsichten durch den Bürger bzw. bei der Überprüfung von Einzelpersonen aus den Akten ein Anlaß dafür ergibt.

21. Wie viele Ersuchen welcher „zuständigen Stellen“ sind bisher nach § 32 Abs. 1 gestellt worden?

Bis Ende Juli 1992 sind insgesamt 600 Anfragen eingegangen.

Hiervon entfallen auf den Bereich der Forschung 270 Anfragen (Universitäten, Wissenschaftliche Hochschulen, andere wissenschaftliche Institutionen, Akademien der Künste, Anfragen von Einzelpersonen im Zusammenhang mit wissenschaftlichen Einrichtungen).

Aus dem Bereich der Medien (Presse, Rundfunk) sind 228 Anfragen eingegangen. Hier zeichnet sich ein breites Spektrum (Zeitungen und Zeitschriften des In- und Auslandes, Fernsehanstalten) von der ARD bis hin zur japanischen staatlichen Rundfunkgesellschaft NHK.

Die übrigen Anfragen kommen von Verbänden, Vereinen und nichtwissenschaftlichen Institutionen u. ä. und sind gerichtet auf allgemeine Informationen, Interviews, Vorträge vor Besuchergruppen.

In der Zeit vom 1. August bis 30. September 1992 sind 275 Vorgänge zu bearbeiten gewesen. Eine Auswertung ist zur Zeit noch in Arbeit.

Wie viele davon wurden jeweils in welcher Weise beschieden?

Von den 600 Anfragen wurden 582 bearbeitet und beantwortet; 18 Anfragen werden z. Z. noch bearbeitet.

Zu allen 582 bearbeiteten und beantworteten Anfragen wurde, mit wenigen Ausnahmen, eine Recherche eingeleitet. In 138 Fällen sind Unterlagen vorhanden und die Einsichtnahme wird vorbereitet. In 25 Fällen wurden keine Unterlagen gefunden und die Anträge negativ beschieden.

22. Wie viele Ersuchen welcher „zuständigen Stellen“ sind bisher nach § 32 Abs. 2 gestellt worden?

Wie viele davon wurden jeweils in welcher Weise beschieden?

In der Abteilung „Bildung und Forschung“ sind bisher keine Ersuchen dieser Art eingegangen.

